Erlass einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des Grundstücks Fl. Nr. 196 Gemarkung Leiblfing als Teil des Sanierungsgebiets „Ortszentrum"

Die Gemeinde Leiblfing erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende in der Sitzung des Gemeinderates mit dem Beschluss vom 01.10.2026 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre zur Sicherung des Sanierungsgebiets „Ortszentrum" über die Flurnummer 196 Gemarkung Leiblfing.

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in A

§1

Für den Geltungsbereich der Fl. Nr. 196 Gemarkung Leiblfing des Sanierungsgebiets „Ortszentrum" wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen gemäß § 14 Abs 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- ,zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs.2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§5

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde Leiblfing in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung ausgerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Leiblfing, den 20.10.2026

Georg Emer
Erster Bürgermeister



Gemeinde Leiblfing

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026

Erstellt am:

Maßstab 1:1500

N